

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Bewertung: Bedarfswert eines Erbbaugrundstücks darf finanzmathematisch ermittelt werden**
Urteil vom 14.10.2020, Az: II R 7/18
2. **Gewerbsteuer: Schuldzinsen aus dem Erwerb einer mitunternehmerischen Beteiligung an Finanzdienstleistungsinstitut sind nicht dem Gewinn hinzuzurechnen**
Urteil vom 16.07.2020, Az: IV R 30/18
3. **Arbeitslohn: Bei übernommenen Beiträgen zur Berufshaftpflichtversicherung von angestellten Anwälten ist nur der Prämienanteil bzgl. der Mindestgrenze relevant**
Urteil vom 01.10.2020, Az: VI R 11/18
4. **Arbeitslohn: Genügt ein angestellter Anwalt erst durch den Einbezug in die Sozietätsversicherung seiner Versicherungspflicht, liegt Arbeitslohn vor**
Urteil vom 01.10.2020, Az: VI R 12/18
5. **EuGH-Vorlage: Darf die geschäftsleitende Holding die Vorsteuer abziehen, wenn die Umsätze mit der Tätigkeit der Tochtergesellschaft zusammenhängen?**
Beschluss vom 23.09.2020, Az: XI R 22/18

Urteile und Beschlüsse:

1. **Bewertung: Bedarfswert eines Erbbaugrundstücks darf finanzmathematisch ermittelt werden**
Urteil vom 14.10.2020, Az: II R 7/18
Die ImmoWertV gestattet die Ermittlung des Bedarfswerts eines Erbbaugrundstücks nach der finanzmathematischen Methode.
2. **Gewerbsteuer: Schuldzinsen aus dem Erwerb einer mitunternehmerischen Beteiligung an Finanzdienstleistungsinstitut sind nicht dem Gewinn hinzuzurechnen**
Urteil vom 16.07.2020, Az: IV R 30/18
Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb einer mitunternehmerischen Beteiligung an einem Finanzdienstleistungsinstitut, das ausschließlich staatlich nach

dem KWG beaufsichtigte Finanzdienstleistungen erbringt, vom Mitunternehmer geleistet werden, sind nach § 19 Abs. 4 GewStDV von der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG ausgenommen.

3. Arbeitslohn: Bei übernommenen Beiträgen zur Berufshaftpflichtversicherung von angestellten Anwälten ist nur der Prämienanteil bzgl. der Mindestgrenze relevant

Urteil vom 01.10.2020, Az: VI R 11/18

1. Übernimmt eine Rechtsanwaltssozietät den Versicherungsbeitrag einer angestellten Rechtsanwältin, die im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung haftet, liegt Arbeitslohn regelmäßig nur in Höhe des übernommenen Prämienanteils vor, der auf die in § 51 Abs. 4 BRAO vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage entfällt und den die Rechtsanwältin zur Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO benötigt.

2. Die Übernahme der Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn.

4. Arbeitslohn: Genügt ein angestellter Anwalt erst durch den Einbezug in die Sozietätsversicherung seiner Versicherungspflicht, liegt Arbeitslohn vor

Urteil vom 01.10.2020, Az: VI R 12/18

1. Die Einbeziehung eines angestellten Rechtsanwalts in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einer Sozietät führt in Höhe des Prämienanteils, der auf die in § 51 Abs. 4 BRAO vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage entfällt, zu Arbeitslohn, wenn der angestellte Rechtsanwalt erst durch den Einbezug in die Sozietätsversicherung seiner Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO genügt.

2. Haftet der angestellte "Briefkopfanwalt" im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung, ist seine Einbeziehung in den über die Mindestversicherungssumme hinausgehenden Versicherungsschutz der Sozietät allein dieser aus versicherungsrechtlichen Gründen geschuldet. Der hierauf entfallende Prämienanteil führt daher nicht zu Arbeitslohn.

5. EuGH-Vorlage: Darf die geschäftsleitende Holding die Vorsteuer abziehen, wenn die Umsätze mit der Tätigkeit der Tochtergesellschaft zusammenhängen?

Beschluss vom 23.09.2020, Az: XI R 22/18

1. Sind unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens Art. 168 Buchst. a in Verbindung mit Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG dahin gehend auszulegen, dass einer geschäftsleitenden Holding, die steuerpflichtige Ausgangsumsätze an Tochtergesellschaften ausführt, das Recht auf Vorsteuerabzug auch für Leistungen, die sie von Dritten bezieht und gegen die Gewährung einer Beteiligung am allgemeinen Gewinn in die Tochtergesellschaften einlegt, zusteht, obwohl die bezogenen Eingangsleistungen nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen

der Holding, sondern mit den (weitgehend) steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen, die bezogenen Eingangsleistungen in den Preis der (an die Tochtergesellschaften erbrachten) steuerpflichtigen Umsätze keinen Eingang finden und nicht zu den allgemeinen Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding gehören?

2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Stellt es einen Rechtsmissbrauch im Sinne der Rechtsprechung des EuGH dar, wenn eine geschäftsleitende Holding derart in den Leistungsbezug von Tochtergesellschaften "zwischengeschaltet" wird, dass sie die Leistungen, für die den Tochtergesellschaften bei unmittelbarem Leistungsbezug kein Recht auf Vorsteuerabzug zustünde, selbst bezieht, in die Tochtergesellschaften gegen Beteiligung an deren Gewinn einlegt und anschließend unter Berufung auf ihre Stellung als geschäftsleitende Holding den vollen Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen geltend macht, oder kann diese Zwischenschaltung durch außersteuerrechtliche Gründe gerechtfertigt werden, obwohl der volle Vorsteuerabzug an sich systemwidrig ist und zu einem Wettbewerbsvorteil von Holding-Konstruktionen gegenüber einstufigen Unternehmen führen würde?